

Anno 1597. wird er Kayfers Rudolphi, auch hernach Kayfers Matthiae Rath, und Land-Rath in Desterreich ob der Enns, bis an sein End, war auch Berordneter im Herrn-Stand.

Anno 1608. & 1609. Verwalter der Lands Hauptmannschafft unter wärender Differenz zwischen Kayser Rudolpho und König Matthia.

Anno 1619. & 20. Lands-Hauptmann in Desterreich ob der Enns, von der Landschafft hierzu als ältester Land-Rath erkieset, nach dem Tod Kayfers Matthiae, als gedachte Landschafft sich bis zur Erbhuldigung der Lands-Administration unterzogen. Was gestalt König Matthias, hernach Kayser Ferdinandus II. ihro solche Ersetzung der Lands-Hauptmannschafft mit dieses Herrn von Polhaim Versohn belieben lassen, gibt die Benlag A. drunten zu erkennen.

Als Anno 1612. das Fürst-Bayrische Statthalter-Amt im Land ob der Enns etliche vornehme Herren aus den Politischen Ständen in Arrest auf das Schloß Linz nehmen lassen, war unter denselben auch dieser Herr Sigmund Ludwig von Polhaim, ist aber ohne Entgeld oder Straff ledig, und für unschuldig erkannt worden, wie die Benlag B. austweist.

Dieser Herr ist auch sonst in viel unterschiedenen des Lands wegen fürfallenden Handlungen und anderwärts gebraucht worden.

Hat sich dremahl verhehliget 1.) mit Frauen Anna Sophia, Herrn Hannß David von Trautmannstorff, und Frau Anna Mizeberin Tochter, Hochzeit war Anno 1590. die starb im Schloß Polhaim Anno 1597. ætat. 23. Sein ander Gemahl war Frau Margareth, Herrn Henrichs von Stahrenberg, und Frau Magdalena von Lamberg Tochter, Herrn Caspar von Rogendorff Wittib, Hochzeit Anno 1599. die starb aufm Kayserlichen Schloß zu Linz, Anno 1620. den 29. Januarii, liegt zu Wels begraben. 3) Frau Anna Margareth geborne von Kaunag, Hochzeit zu Polhaim am Fasching-Tag an. 1622.

Aber er starb den dritten Tag hernach den 16. Februar. ex Catharro Suffocativo, liegt in der Polhaimischen Begräbnus, allda in Wels sein Schild angehefft.

*Arma perillustris D. Sigismundi Ludovici D. A Polhaim
† Anno M. D. C. XXII.*

Benlag A.

Serdinand 2c.

Sder lieber Getreuer! Wir haben aus Unserer Abgesandten, wie auch „deinen gehorsamen Schreiben A. vernommen, was massen du dich „Unsere gnädigsten Begehren zur Administration der Lands-Hauptmannschafft ob der Enns, bis zu der Huldigung gutwillig wollest gebrauchen „lassen, welches uns dann zu gnädigsten Gefallen gereicht, wann aber auch „von dir Anregung geschicht, wie daß auch zugleich die Ständ darzu behandelset, als kommt uns solches nicht unbillig sehr fremd vor, sintemahl wir der „Ständ Deduction-Schrift, so Uns von Unsern Gesandten überschickt worden, berathschlagen lassen, und je einmahl der Zeit noch nicht befinden können, „daß die Ständ ihr Vorhaben wider Unser so lauter habende Plenipotenz behaupten könten, also versehen Wir Uns zu dir Gnädigst, weil du sowohl als „deine Vor-Eltern in der Treu gegen Unsern Hauß bis daher continuirt, du „werdest dich in nichts so zu Schmechlerung Unserer Königlichen Authorität und „Reputation, wie auch Infringirung Unsers Hauses Desterreich Freyheit und „Erb-Gerechtigkeiten gereichen möchte einlassen. In Fall du nun die Administration auf Unser gnädigst Begehren annehmen, und die Ausfertigung in Unsern Namen, als in dessen Landen Bevollmächtigten thun würdest, lassen Wir „Uns solches Gnädigst gefallen, wollen es auch gegen dir mit sonderm Gnaden erkennen.